

verschiedenheit stattfindet, abstimmen, wobei sie in Fällen der Stimmengleichheit entscheidet, und besorgt die Schriften des Vereins sowohl in als außer den Versammlungen. Für diese letztere Obliegenheit kann sie jedoch mit Zustimmung des Ausschusses einen Schriftführer sich wählen, wenn nicht ein Vereinsmitglied diese Function übernehmen will, welches das Protokoll führt und die sonstigen nöthigen Schriften verfaßt.

2. Die Stellvertreterin der Vorsteherin übernimmt alle Obliegenheiten der letzteren, so oft und insoweit sie ihr von derselben übertragen werden und steht der Vorsteherin auch sonst hülfreich zur Seite.
3. Die Kassirerin verwaltet die Vereinskasse, besorgt alle Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Statuten und der Beschlüsse des Vereins, führt Rechnung darüber und legt am Schlusse des Vereins-(Kalender-)jahres Rechnung ab.
4. Die Wirthschaftsführerin besorgt die ökonomischen Angelegenheiten, hauptsächlich die Einkäufe oder Bestellungen für die Zwecke des Vereins und die Vertheilung der dazu nöthigen Arbeiten.

Alle vier Vorstandsfrauen haben stets in Uebereinstimmung mit einander zu handeln und übernehmen in Behinderungsfällen die Function der anderen.

§ 11.

Der Ausschuß hat nicht nur alle ihm vom Vorstande unterbreiteten Fragen zu begutachten, sondern kann auch selbstständig alle ihm im Interesse des Vereins zweckmäßig erscheinende Anträge an den Vorstand bringen.